



Beilagen
IVW2-WA-14/006-2011
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ivw2staatsbuergerschaft@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12777 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 2742) 9005 Durchwahl	Datum
	Ing. Joachim Weninger	12612	29. März 2011

Betrifft
Entwurf einer Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes, Regierungsvorlage,
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 31.03.2011

Ltg.-**857/L-23-2011**

R- u. V-Ausschuss

I. Allgemeiner Teil:

Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs:

Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG), BGBl I Nr 135/2009, ist am 1. Jänner 2010 in Kraft getreten. Es sieht für gleichgeschlechtliche Paare, die eine gesicherte Rechtsstellung anstreben, die Möglichkeit vor, durch eine eingetragene Partnerschaft wechselseitige Rechte und Pflichten zu begründen, die im Wesentlichen jenen verheirateter Personen entsprechen (§§ 7 ff EPG).

Für den gemeinsamen Namen sind dagegen vom Eherecht abweichende Bestimmungen vorgesehen: Die Begründung der Partnerschaft als solche entfaltet noch keine namensrechtlichen Wirkungen (§ 7 EPG). Allerdings können die in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen einen gemeinsamen Nachnamen gemäß Namensänderungsgesetzes beantragen, auch wird ihnen – so wie verheirateten Personen – die Möglichkeit eingeräumt, ihren bisherigen Namen voran oder nachzustellen (§ 2 Abs 1 Z 7a des Namensänderungsgesetzes).

Gleichzeitig mit der Erlassung des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft ist vom Bundesgesetzgeber in zahlreichen Rechtsmaterien auf das neu geschaffene Rechtsinstitut Bedacht genommen worden; die Änderungen sind ebenfalls im BGBl I

Nr 135/2009 kundgemacht.

Auch im Landesrecht sind Anpassungen, u.a. im NÖ Landesbürgerevidenzengesetz, erforderlich, die mit der vorliegenden Novelle vorgenommen werden sollen.

Die im Entwurf vorgeschlagene Änderung soll die im Text des NÖ Landesbürgerevidenzengesetzes anzutreffende Anführung des Begriffes „Familien- und Vornamen“ durch den Begriff „Namen“ ersetzen. Diese Begriffsbestimmung ist eindeutig und umfasst Vorname, Familienname bzw. Nachname bei einer eingetragenen Partnerschaft. Dieser Begriff wurde auch in der Novelle 2011 der NÖ Landtagswahlordnung verwendet.

Kompetenzlage:

Artikel 15 Abs. 1 i. V. mit Artikel 95, 99 und 115 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die Verwendung des Begriffes „Namen“ in verschiedenen Drucksorten bzw. EDV-Vorlagen wird keine Mehrkosten verursachen, da bei den von den Neuregelungen betroffenen Maßnahmen die einschlägigen Formulare bzw. EDV-Vorlagen ohnehin jeweils anlassbezogen erstellt werden.

Kostenfolgen für das Land und die Gemeinden können ausgeschlossen werden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 1):

Die in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen können einen gemeinsamen Nachnamen im Rahmen des Namensänderungsgesetzes erhalten, auch wird ihnen – so wie verheirateten Personen – die Möglichkeit eingeräumt, ihren bisherigen Namen voran- oder nachzustellen (§ 2 Abs 1 Z 7a Namensänderungsgesetz). Die in dieser Bestimmung des NÖ Landesbürgerevidenzengesetzes enthaltene Anführung des Begriffes „Familien- und Vornamen“ wird daher durch den Begriff „Namen“ ersetzt. Dieser Begriff umfasst implizit den Familien- und Vornamen bzw. Nachnamen bei

einer eingetragenen Partnerschaft.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann